



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10590**
Datum: 03.04.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Bönisch, Bernhard
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	10.04.2012 08.05.2012	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung Hauptausschuss	29.05.2012 20.06.2012	öffentlich Vorberatung öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.06.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Vorlagen-Nr.: V/2011/10050 -
Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Endberichtes
des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Halle (Saale) -**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Ansiedlungsanträge, die seitens der Verwaltung nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept ablehnend beschieden würden, den zuständigen Fachausschüssen zur Vorberatung und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

gez. Bönisch
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

erfolgt mündlich

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Beschluss
zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Endberichtes des
Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Halle (Saale)
(Vorlagen-Nr.: V/2011/10050)**

Vorlage-Nr.: V/2011/10590

Antwort der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die beantragte Entscheidung über abzulehnende Anträge durch den Stadtrat, also Einzelfallentscheidungen, wäre mit einem Einzelhandels- und Zentrenkonzept nicht mehr erforderlich.

Ansiedlungsanträge von Einzelhandelsunternehmen werden, von den planungsrechtlichen Voraussetzungen einmal abgesehen, auf der Grundlage eines vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes nur abgelehnt, wenn sie den in diesem Konzept formulierten Zielen und Grundsätzen widersprechen. Da der Stadtrat mit dem Konzept auch die Ziele und Grundsätze beschlossen hat, wäre eine solche ablehnende Entscheidung deshalb im Sinne des Stadtrates.

Soweit es die Ziele und Grundsätze beinhalten, sind Ermessensentscheidungen, also ein flexibles Handeln möglich, ansonsten ist die Stadt bei ihren Entscheidungen an das Konzept gebunden.

Wenn sich der Stadtrat vorbehält, in einzelnen Fällen gegebenenfalls von den Zielen und Grundsätzen im Konzept abweichende Entscheidungen zu treffen, würde damit das Konzept insgesamt in Frage gestellt, es würde seine Funktion als Abwägungsgrundlage und Steuerungsinstrument verlieren und könnte in Fällen von strittigen Vorhaben vor Gericht keine Verwendung finden.

In Frage gestellt ist damit aber auch der Schutz zentraler Versorgungsbereiche, also der Zentren, da hierfür ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zwingend erforderlich ist.

Somit würde ein Beschluss des Antrages dazu führen, dass dem Konzept die Grundlage entzogen wird.

Uwe Stäglin
Beigeordneter